



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

ausschließlich per E-Mail

Regierungspräsidium Kassel
Obere Jagdbehörde
Steinweg 6
34117 Kassel

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 3 - 088a 4.23.02 - 001/2010

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr C. Schulze
Durchwahl: 1631
E-Mail: joachim-christof.schulze@umwelt.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 3. Mai 2016

Waffenrecht

Hier: Hinweise zur Ausübung der Jagd mit halbautomatischen Langwaffen

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: BVerwG 6 C 60.14) vom 07.03.2016 hat die bisherige Verwaltungspraxis zum Umgang mit halbautomatischen Jagdlangwaffen bei der Jagd in Frage gestellt. Nach dem Urteil würden halbautomatische Jagdlangwaffen dann unter das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) BJagdG fallen, wenn diese ein Magazin aufnehmen können, das mehr als zwei Patronen fassen kann. Somit begründe bereits die potentielle Eignung der Waffe, ein größeres Magazin aufnehmen zu können, das Verbot die Waffe zur Jagd zu verwenden. Eine abschließende rechtliche Klärung der Auswirkungen läuft derzeit auf Bundesebene.

Nach aktuellem Sachstand sind von diesem Urteil nicht betroffen:

- halbautomatische Pistolen,
- halbautomatische Selbstladebüchsen mit fest eingebautem Magazin mit einem maximalen Fassungsvermögen von zwei Patronen,
- halbautomatische Selbstladeflinten mit feststehendem Röhrenmagazin mit einem maximalen Fassungsvermögen von zwei Patronen.

Das HMdIS hat mit Schreiben vom 14.03.2016 den Waffenbehörden bis zur Klärung von noch offenen Rechtsfragen empfohlen, diesbezüglich erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse zunächst nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen und eine Bescheidung diesbezüglich eventuell neu gestellter Anträge vorläufig zurückzustellen.

Das Bundesministerium des Innern hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass Jäger aufgrund der Strafbewehrung möglicher Verstöße gegen das Waffengesetz Waffen der betroffenen Bauart weder erwerben, noch führen, noch ohne Rücksprache mit ihrer Waffenbehörde an Dritte überlassen sollten

Diesen Empfehlungen schließe ich mich bis zur abschließenden Sachverhaltsklärung an.

Die obere Jagdbehörde wird gebeten, den nachgeordneten Bereich von diesem Sachverhalt zu unterrichten.

Im Auftrag

C. Schulze